

# **Richtlinie**

## **zur Vergabe von Deutschlandstipendien**

<b>SL01</b>
<b>19.06.2013</b>
<b>geändert am 17.08.2023</b>

### **Präambel**

Die Technische Hochschule Ingolstadt fördert Studierende jährlich im Rahmen des Deutschlandstipendiums nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010. Ziel ist vorrangig die Förderung besonders begabter und leistungsfähiger Studierender<sup>1</sup>. Die Förderung erfolgt jeweils zur Hälfte durch private Förderer und durch den Bund. Die Hochschule vermittelt die Stipendien.

### **§ 1**

#### **Förderfähigkeit**

- (1) Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Technischen Hochschule Ingolstadt immatrikuliert ist und einen Wohnsitz und eine Bankverbindung innerhalb der Europäischen Union nachweisen kann. Dem Anteil der ausländischen Studierenden soll auch im Rahmen des Deutschlandstipendiums entsprechend Rechnung getragen werden.
- (2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine Studienförderung beispielhaft durch Begabtenförderwerke, den DAAD oder die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung erhält.
- (3) Nicht gefördert werden kann, wer als Austauschstudierender an der Technischen Hochschule Ingolstadt studiert und in seiner Heimathochschule immatrikuliert ist.

---

<sup>1</sup>Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für sämtliche Geschlechter verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,00 €.
- (2) Das Stipendium wird zunächst für die Dauer von einem Jahr bewilligt und die Auszahlung beginnt mit dem 1. Januar des folgenden Jahres.
- (3) Die Stipendienvergabe erfolgt einkommensunabhängig.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (5) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat
  - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat
  - b. das Studium abgebrochen hat
  - c. den Studiengang gewechselt hat oder
  - d. exmatrikuliert wird.
- (6) Im Falle eines Wechsels der Hochschule wird das Stipendium bis zum Ende des laufenden Semesters gewährt.

## **§ 3**

### **Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Stipendien werden einmal jährlich zum Wintersemester vergeben. Bewerbungszeitraum ist jeweils vom 15. September bis zum 15. Oktober.
- (2) Die Hochschule informiert zu Bewerbungsbeginn über die Möglichkeit der Förderung im Rahmen eines Stipendiums in geeigneter Form auf ihrer Website und über elektronische Medien.
- (3) Die Hochschule informiert zu Bewerbungsbeginn über die Zahl der voraussichtlich zu vergebenen Stipendien, deren Aufteilung auf Erstsemester in Bachelor- und Masterstudiengängen, auf höhere Semester und über eine mögliche Anteilsquote für Dualstudierende.

- (4) Die Bewerbung erfolgt online gemäß Abs. 1 über das PRIMUSS Portal mit Einreichung
- a. eines tabellarischen Lebenslaufs
  - b. ggf. des Nachweises folgender besonderer sozialer, familiärer und persönlicher Umstände:
    - Betreuung eigener Kinder zuhause
    - Pflege Angehöriger mit nachgewiesener Pflegestufe zuhause (dies setzt in der Regel enge räumliche Nähe sowie nicht nur vorübergehende oder auf einzelne Tage begrenzte Pflege voraus)
    - durch Ausweis nachgewiesene Schwerbehinderung
    - Migrationshintergrund bis zur 2. Generation
  - c. ggf. des Nachweises von Angaben zu besonderem gesellschaftlichen oder sozialen Engagement (z.B. in Vereinen, Sozialeinrichtungen, Hochschule etc.) nachgewiesen durch ein Gutachten der jeweiligen Institution.

Nachweise werden nur als gültig erachtet, wenn diese aktuell (Datumsnachweis) sind und durch eine offizielle Stelle ausgestellt wurden.

- (5) Fehlen erforderliche Nachweise in der Bewerbung, werden diese Kriterien nicht gewertet.
- (6) Die Hochschule informiert die Bewerber bis spätestens 30. November schriftlich über das Ergebnis der Bewerbung in PRIMUSS. Mit dem Formular in PRIMUSS erklären die Stipendiaten schriftlich die Annahme des Deutschlandstipendiums und bestätigen die Kenntnisnahme und Einhaltung der Richtlinien der Hochschule Ingolstadt zur Vergabe des Deutschlandstipendiums.

## **§ 4**

### **Stipendienauswahlkommission**

- (1) Der Stipendienauswahlkommission gehören drei Mitglieder an, welche von der Hochschulleitung jeweils vor Start der Bewerbungsfrist benannt werden. Geborenes Mitglied und Vorsitz in der Stipendienauswahlkommission ist der Vizepräsident für Lehre.
- (2) Vertreter der Förderer können nach Entscheidung der Hochschulleitung mit beratender Stimme an dem Auswahlverfahren teilnehmen.
- (3) Die Stipendienauswahlkommission wählt die zu fördernden Stipendiaten aus und ordnet diese den Stipendiengebern zu. Weiter entscheidet sie über Widerrufsverfahren.

## § 5

### Auswahlkriterien

- (1) Auswahlkriterien sind
  - a. bei Studienanfängern im Bachelorstudium die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und bei Studienanfängern im Masterstudium die Durchschnittsnote der Zugangsberechtigung zu postgradualen Studiengängen. Die Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen von Bewerbern im Bachelorstudium mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung sind im langjährigen Mittel um 0,2 besser als die Durchschnittsnoten der Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung einer Fachoberschule oder Berufsoberschule sowie von besonders qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG. Dieser Unterschied wird mit einer Verbesserung der Durchschnittsnoten der Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung einer Fachoberschule oder Berufsoberschule sowie von besonders qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG um 0,2 ausgeglichen.
  - b. bei Studierenden ab dem zweiten Semester der gewichtete Notendurchschnitt der von Amts wegen ermittelten Studienleistungen zum Stichtag 20.08. (Ausschlussfrist) des Jahres der Antragsstellung unter der Voraussetzung, dass 80 % der Regelstudienleistung erbracht sind.
  - c. ggf. der Nachweis besonderer sozialer, familiärer und persönlicher Umstände nach § 3 Absatz 4 lit. b.
  - d. ggf. der Nachweis von besonderem gesellschaftlichem und sozialem Engagement nach § 3 Absatz 4 lit. c.
- (2) Die Stipendienauswahlkommission bewertet die Nachweise aus lit. c und lit. d und kann nach vorab festgelegten Bewertungskriterien eine Notenverbesserung von insgesamt maximal 0,4 Punkten vergeben.
- (3) Die finale Durchschnittsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

## **§ 6**

### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Mit der Bewerbung verpflichten sich die Interessenten, die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen notwendigen Angaben wahrheitsgemäß zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat, der Hochschule unverzüglich jede für die Bewilligung des Stipendiums erhebliche Änderung der Voraussetzungen mitzuteilen.
- (3) Mit der Annahme verpflichten sich die Stipendiaten, der Hochschule für statistische Zwecke die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 StipG geforderten Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7**

### **Widerruf**

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Monats widerrufen werden, wenn
  - a. der Stipendiat seiner Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung aller Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, nicht nachkommt
  - b. die Hochschule feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder
  - c. der Stipendiat seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ein Widerruf der Bewilligung des Stipendiums erfolgt rückwirkend im Falle einer Doppelförderung sowie in Fällen, in denen die Bewilligung auf unrichtigen Angaben beruhte.
- (3) Im Falle des Widerrufs eines Stipendiums erfolgt eine Neuvergabe für den verbleibenden Zeitraum.

## § 8

### Kontaktförderung

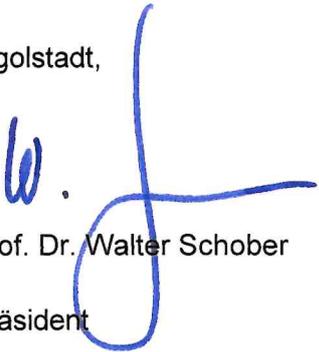
- (1) Die Hochschule fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Förderern insbesondere durch eine jährliche Stipendienvergabefeier.
- (2) Die Hochschule übermittelt den privaten Förderern die Kontaktdaten der im Einzelfall geförderten Stipendiaten, wenn diese der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt haben.
- (3) Die Förderer haben die Möglichkeit, die Vergabe des von ihnen finanzierten Stipendiums an einzelne Studiengänge zu knüpfen.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie wurde nach Anhörung der Hochschulleitung am 17.08.2023 erstellt und durch den Präsidenten genehmigt.
- (2) Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt,



w.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident